

Amtsblatt

für das Amt Odervorland

Nr. 201

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. April 2010

Nr. 12, 17. Jahrgang

Inhalt

Satzung
über die Nutzung kommunalen
Vermögens
der Gemeinde Berkenbrück S. 1

Dienstanweisung
zur Atemschutztechnik im Amt OVL S. 3

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Briesen,
Gemarkung Biegen S. 4

Bekanntmachung
der Gemeinde Jacobsdorf über die öffent-
liche Auslegung des Entwurfes
der 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes Jacobsdorf
gemäß § 3 (2) BauGB S. 4

Bekanntmachung
der Gemeinde Jacobsdorf über die
öffentliche Auslegung gemäß § 3 (1)
BauGB des Vorentwurfes
Bebauungsplan (BP) „Biogasanlage,“
im OT Pillgram S. 6

Bekanntmachung
der Gemeinde Jacobsdorf über die
öffentliche Auslegung gemäß § 3 (1)
BauGB des Entwurfes zur
Aufhebung des Bebauungsplanes
(BP-02) „Wohnbebauung
Bahnhofstraße“ im OT Jacobsdorf S. 7

Bekanntmachung
der Gemeinde Briesen über die
öffentliche Auslegung gemäß § 3 (1)
BauGB des Vorentwurfes (Stand:
März 2010)
Bebauungsplan (BP) „Wohn- und
Erholungsanlage Kersdorfer See“ S. 8

Satzung über die Nutzung kommunalen Vermögens der Gemeinde Berkenbrück

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Berkenbrück in ihrer Sitzung am 10.03.2010 folgende Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Vermögens der Gemeinde Berkenbrück werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage anderer Satzungen bzw. Vorschriften werden von den folgenden Festlegungen nicht berührt.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer kommunales Vermögen der Gemeinde Berkenbrück benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Nutzungsvereinbarung

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Vermögens ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen (Anlage 1).
- (2) Die Nutzungsvereinbarung wird zwischen dem Nutzer und einem von der Gemeinde Berkenbrück Beauftragten geschlossen.
- (3) In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr lt. Satzung festzusetzen.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr ist grundsätzlich im voraus zu zahlen. Auf Antrag kann das Amt I des Amtes Odervorland im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden in welchem Umfang die Gebühr zu entrichten ist, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Gebührenforderung ein.
- (4) Die Gebühr ist an die Amtskasse oder auf das Konto des Amtes Odervorland zu zahlen.
- (5) Für die Entrichtung der Gebühr wird eine Empfangsbestätigung erteilt (Quittung).
- (6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühr zulässigen Zuschläge erhoben werden.

§ 5

Gebührenberechnung

Die Gebühr wird als Tagesgebühr erhoben.

§ 6

Ausgeschlossene Ansprüche

Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung gegenüber der Gemeinde Berkenbrück bzw. dem Amt Odervorland keine Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7

Gebührentarif

Gegenstand Ausleihe	Gebühr in €/Tag
Biertischgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke)	5,00
Tisch	3,00
Bank	1,00

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Briesen (M), den 11.03.2010

gez. Stumm
Amtdirektor



Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 15.03.2010

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Berkenbrück wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Anlage 1

NUTZUNGSVEREINBARUNG

zur Nutzung von Biertischgarnituren, Tische und Stühle der Gemeinde Berkenbrück

1. Eigentümer: Gemeinde Berkenbrück, vertreten durch das Amt Odervorland bzw. durch den ehrenamtlichen Bürgermeister.

2. Nutzer: (Name, Anschrift, Telefon)

.....
.....

- 3. Gegenstand:**
- Biertischgarnitur Stück
 - Tisch Stück
 - Stuhl Stück

4. Zeitraum: Die Nutzung wird vereinbart am

5. Nutzungsentgelt:
Das Nutzungsentgelt für den vereinbarten Nutzungsgegenstand beträgt€.

6. Zahlungsverpflichtung:
Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsabschluss bis zum an die Amtskasse oder auf folgendes Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber: Amt Odervorland Sparkasse Oder-Spree Konto-Nr. 330 303 88 63 BLZ: 1705 5050	• Zahlungsgrund: 05/360/150
--	-----------------------------

Leihgebühr, Name des Nutzers, Datum der Nutzung

Für Schäden im Rahmen der Nutzungsvereinbarung haftet der Nutzer.

Gemeinde Berkenbrück, den

.....
Eigentümer bzw. Beauftragter der Gemeinde

.....
Nutzer

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Gemeinde Briesen, Gemarkung Biegen** wurde die Liegenschaftskarte der **Flur 1, 3 und 5** teilweise erneuert. Die geometrische

Genauigkeit der Flurkarte wurde durch die Einarbeitung des vorhandenen Vermessungszahlenwerkes verbessert.

Betroffene Flurstücke

Flur 1

10	11/10	11/5
12	13	14
16/1	16/2	17
18/1	148	189
191	192	193

Flur 3

72	142	149
151	152	153
154	155	155
157	158	159
160	161	162
194	195	233
234		

Flur 5

76	77	80/2	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103
104	105	107	110	112	113	114	115	116	117	118	119	120
121	123	124	125/2	125/1	126/1	128	142	173	164	189	191	203
204	208	282	293	284	282							



Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetz - BbgGeoVermG) Artikel 1 aus dem Gesetz zur Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens vom 27. Mai 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2009 (GVBl. I/08, S. 166) wird das Ergebnis der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des **Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree Spreeinsel 1, 15848 Beeskow**

in der Zeit vom **12.04.2010** bis einschließlich **12.05.2010** zu den Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag

09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder nach terminlicher Absprache.

Hinweise über Einwendungen gegen die Erneuerung der Liegenschaftskarte:

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Widersprüche gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle eingelegt werden.

Im Auftrag

Schreiber

Leiter Kataster- und Vermessungsamt



Bekanntmachung

der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Jacobsdorf gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 04.03.2010 den Entwurf zur 1. Änderung des FNP Jacobsdorf (Stand: März 2010) und die dazugehörige Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Wesentliche Änderung dieses Entwurfes zum Vorentwurf ist die Verkleinerung des Plangebietes und die Änderung der Bezeichnung der Sondergebietsfläche von Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ zum Sondergebiet „Biogas“.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 80, 129, 130 und 341 (teilweise) in der Flur 2, Gemarkung Pillgram. Es befindet sich südwestlich der Ortslage Pillgram (sh. Kartenausschnitt)

Der Entwurf der 1. Änderung und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Amt für Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen vom 23.11.09
- Autobahn Tank und Rast GmbH vom 09.02.2010
- Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Autobahn v. 15.1.2010

liegen einen Monat lang und zwar vom

08.04.2010 bis 07.05.2010

zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

9.00 bis 13.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag:

9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag:

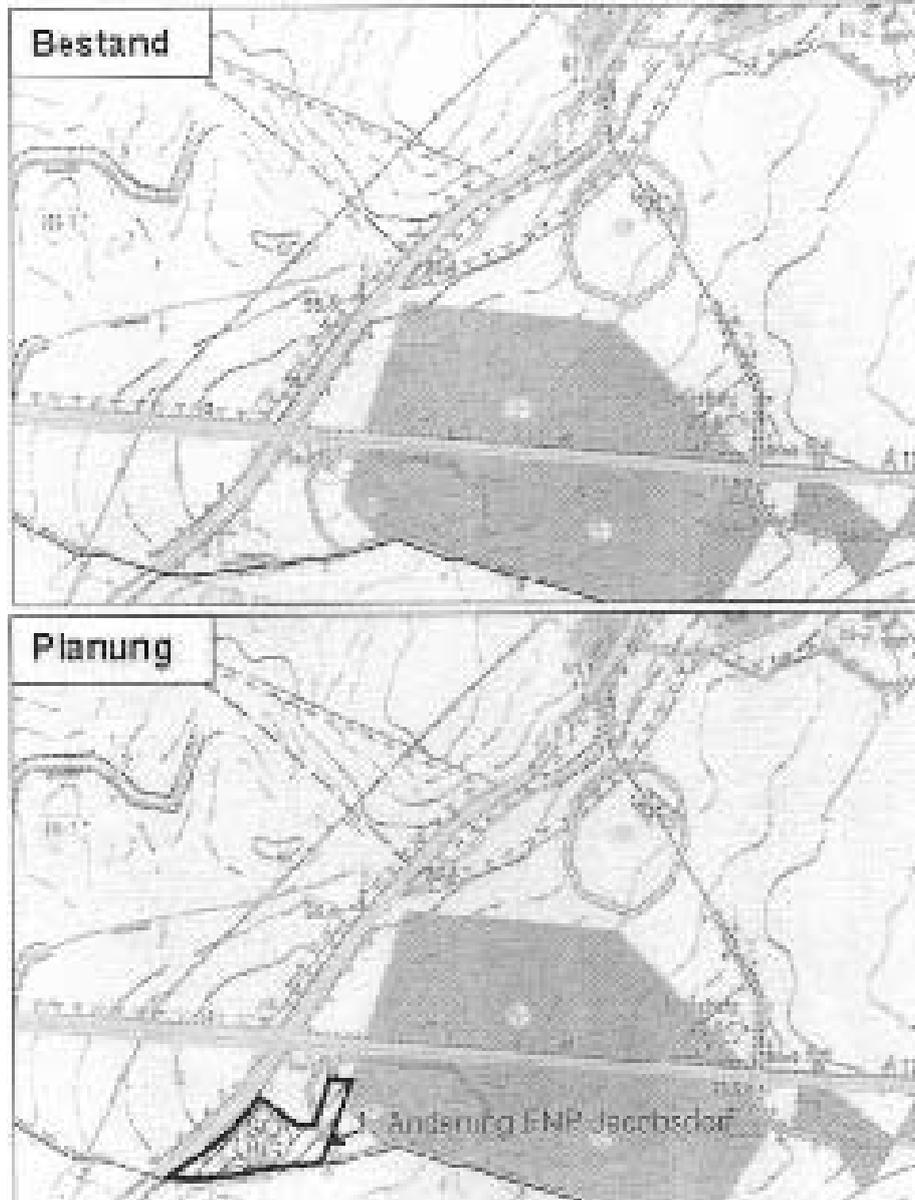
9.00 bis 12.00 Uhr

im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4, Bauamt, Zimmer 15 und Treppenflur Obergeschoss zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen zum Entwurf können bis einschließlich 07.05.2010 mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des FNP gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der

Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Briesen, den 10.03.2010

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachung

der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB des Vorentwurfes Bebauungsplan (BP) „Biogasanlage“, im OT Pillgram

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 04.03.2010 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes „Biogasanlage“ im Ortsteil (OT) Pillgram beschlossen. Der Geltungsbereich des BP liegt südwestlich der Gemarkung Pillgram im Zwickel zwischen Kreisstraße K 6733 und Autobahn A12 und betrifft die Flurstücke 80, 129, 130 und 341 ganz oder teilweise (sh. Kartenausschnitt).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat gemäß § 14 Abs. 2 BauGB auf ihrer Sitzung am 04.03.2010 dem Antragsteller des Aufstellungsverfahrens zum o. g. BP, Herrn Schock, für sein Vorhaben „Errichtung einer Biogasanlage“ eine Ausnahmegenehmigung von der am 21.1.2010 beschlossenen Veränderungssperre erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des BP.

Ziel und Zweck der Planung

Die Zulässigkeit der Biogasanlage im Gewerbepark Jacobsdorf oder auf einer anderen Siedlungsfläche ist auf Grund der Größenordnung von 2 MW und der hierfür benötigten Silofläche nicht gegeben.

Daher soll eine Fläche im Außenbereich durch Inanspruchnahme von Freiraum ausnahmsweise hierfür genutzt werden. Da es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt, ist Baurecht durch die Aufstellung eines BP zu schaffen.

Der Vorentwurf liegt vom: **08.04.2010 bis 07.05.2010**

im Bauamt des Amtes Odervorland, Obergeschoss, Treppenflur und Zimmer 15 Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen zu folgenden Zeiten

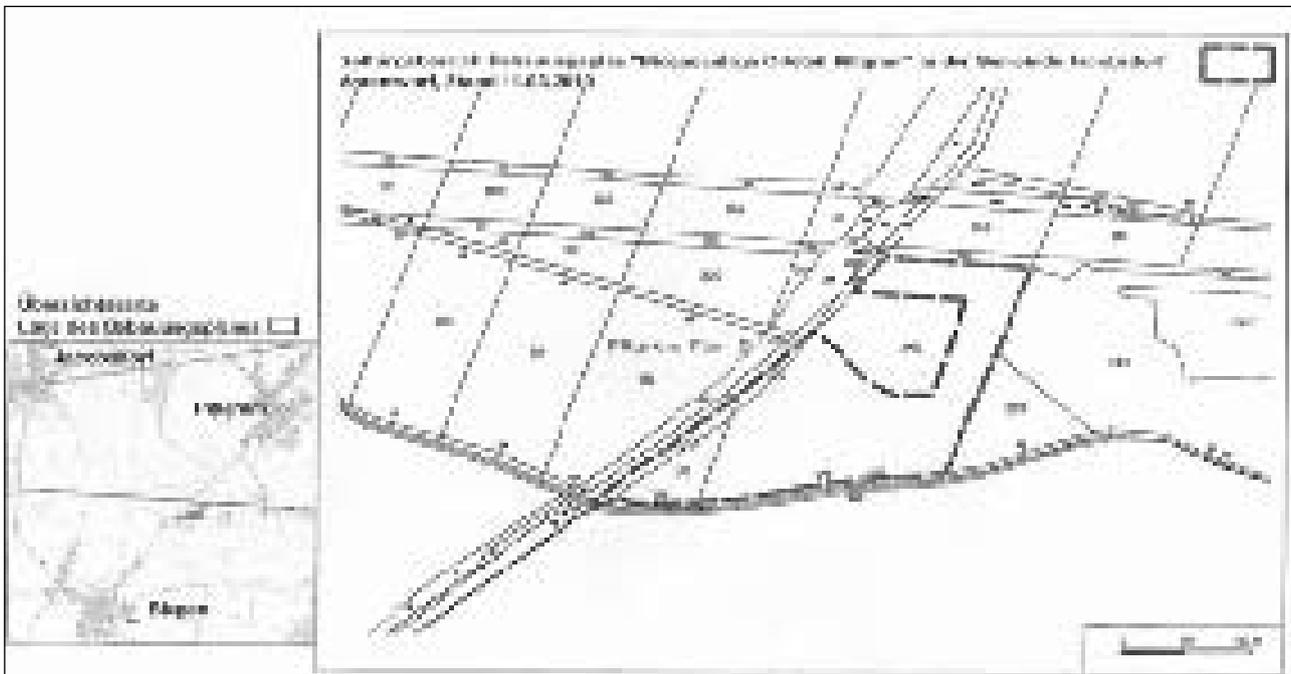
Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Briesen, den 10.03.2010

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB des Entwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplanes (BP-02) „Wohnbebauung Bahnhofstraße“ im OT Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 04.03.2010 den Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: Februar 2010) zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Bahnhofstraße“ beschlossen.

Der aufzuhebende BP liegt an der Bahnhofstraße südwestlich des Ortsteils Jacobsdorf. Betroffen sind die Flurstücke 280, 281, 284 bis 314 in der Flur 2 Gemarkung Jacobsdorf (sh. Kartenausschnitt).

Die Begründung mit dem Umweltbericht und die Stellungnahme des Amtes für Kreisentwicklung und Investitionsförderung vom 12.10.2007 werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf liegt vom:

08.04.2010 bis 07.05.2010

**im Bauamt des Amtes Odervorland, Obergeschoss,
Treppenflur und Zimmer 15
Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen**

zu folgenden Zeiten :

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag

von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag

von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag

von 9.00 - 12.00 Uhr

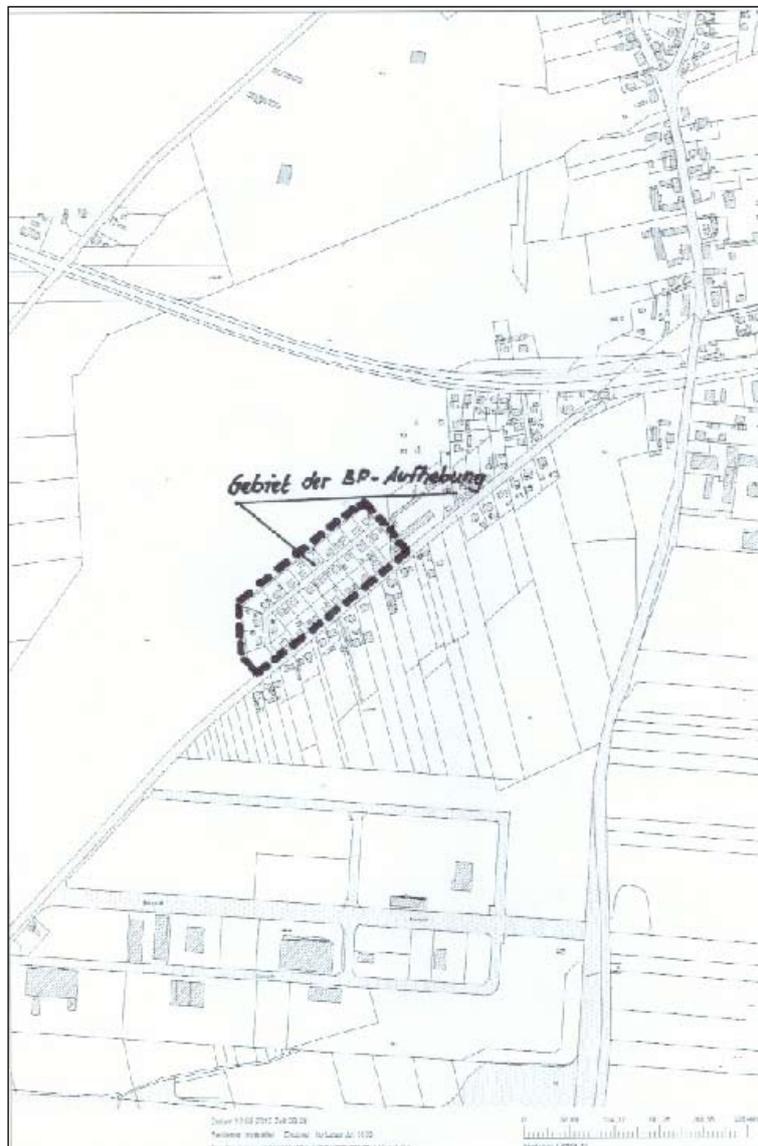
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis einschließlich 07.05.2010 mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des BP gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Briesen, den 10.03.2010

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB des Vorentwurfes (Stand: März 2010) Bebauungsplan (BP) „Wohn- und Erholungsanlage Kersdorfer See“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 01.03.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kersdorfer See“ beschlossen. Das Plangebiet befindet sich westlich und südwestlich des Wohnplatzes Dorismühle und ist hinsichtlich des Bebauungsbestandes in Teilbereich nord und süd eingeteilt.

Der Geltungsbereich des BP hat eine Größe von ca. 5 ha und umfasst in der Gemarkung Neubrück Forst, Flur 3, die Flurstücke 158, 159, 163/2, 163/4, 164/5, 164/6, 164/7, 164/8, 170, 176, 179, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 230, 231, und 235 ganz oder teilweise (sh. Kartenausschnitt).

Ziel und Zweck der Planung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Legalisierung der vorhandenen Wohn- und Wochenend-/Ferienhausbebauung.
- Mit der Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung erhalten die Eigentümer einen Rechtsrahmen für die Zulässigkeit der baulichen und sonstigen Nutzung
- Vermeidung struktureller Fehlentwicklung und harmonische Einbindung in Natur und Landschaft

Der Vorentwurf liegt

vom **08.04.2010 bis 07.05.2010**
im Bauamt des Amtes Odervorland,
Obergeschoss, Treppenflur und Zimmer 15
Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen

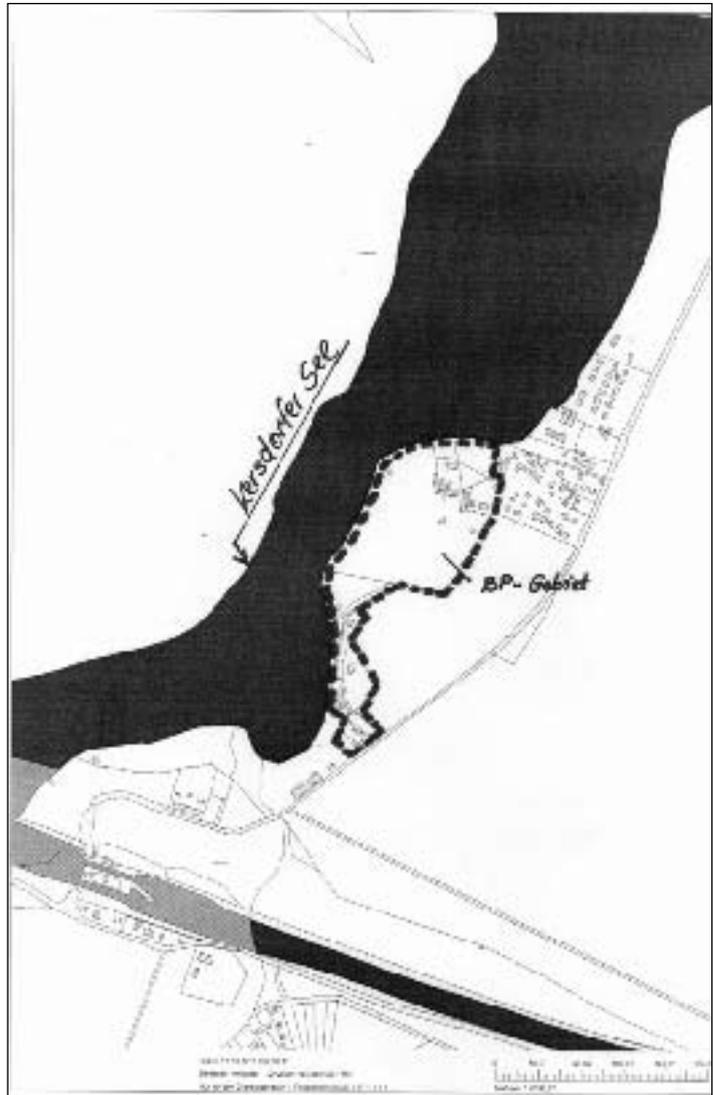
Montag/ Mittwoch/ Donnerstag
von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Briesen, den 10.03.2010

gez. Stumm
Amtsleiter



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus,
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.